

68. Werden der Erbschaftsanspruch und das Verlangen nach Auskunfterteilung gegen den Miterben dadurch ausgeschlossen, daß dieser den Besitz der Erbschaftsgegenstände bereits vor dem Erbfall erlangt hat?  
 BGB. §§ 2018, 2027.

IV. Zivilsenat. Urte. v. 8. Februar 1913 i. S. G. (Kl.) w. St. (Bekl.).  
 Rep. IV. 527/12.

- I. Landgericht III Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der verstorbene Zimmermeister G. hatte in seinem in Form eines Briefes an den Vater der Beklagten, Bankvorsteher St., abgefaßten Testamente vom Mai 1911 die Beklagten als Erben eingesetzt und hinsichtlich seiner Ehefrau, der Klägerin, bemerkt, es werde St.'s Sache sein, es so einzurichten, daß seine Frau nichts von der Sache erfahre und vor allen Dingen keinen Pfennig erhalte. Die Klägerin behauptet, ihr Mann habe zur Vereitelung ihrer Rechte als märkischer Ehefrau sein in Wertpapieren bestehendes Vermögen mittelst mehrfacher Schiebungen beiseite gebracht, und zwar mit Hilfe seines Vertrauensmanns, des Bankvorstehers St., der den Besitz des Nachlasses als gesetzlicher Vertreter seiner Kinder ausübe. Auf ihre Klage wurden die Beklagten durch Teilurteil des Landgerichts zur Vorlegung eines Nachlaßverzeichnisses und Auskunfterteilung über den Verbleib der Wertpapiere verurteilt. Das Berufungsgericht wies die Klägerin mit diesen Ansprüchen ab. Auf die Revision der Klägerin wurde dieses Urteil aufgehoben.

Aus den Gründen:

(Es wird zunächst ausgeführt, daß die Erbschaftsklage gegen den Miterben erhoben werden kann, der sich den Alleinbesitz von Erbschaftsgegenständen aneignet und sich damit ein über sein wirkliches Miterbrecht hinausgehendes Erbrecht anmaßt. Sodann wird fortgefahren:)

„Im vorliegenden Falle kommt weiter in Frage, ob die Erbschaftsklage zulässig ist, wenn der Miterbe den Besitz schon vor dem Erbfall erlangt hat. Das Kammergericht verneint diese Frage ganz allgemein und kommt deshalb zur Abweisung der Klage. In dieser Beurteilung kann jedoch dem Vorderrichter nicht beigespflichtet werden.

Nach § 2018 BGB. ist der Erbschaftsklage ausgesetzt, wer auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat. Nach dem Wortlaute wird hierbei das Vorhandensein einer Erbschaft vorausgesetzt, mithin erfordert, daß zur Zeit der Besitzerlangung aus der Erbschaft der Erbfall bereits eingetreten ist. Ob auf diesen Wortlaut entscheidendes Gewicht gelegt werden darf, mag dahingestellt bleiben. Denn auch wenn man von der sich aus dem Wortlaut ergebenden Bedeutung ausgeht und danach eine schon vor dem Erbfall vorgenommene Besitzergreifung für bedeutungslos hält, so ist doch eine für Begründung des Erbschaftsbesitzes erhebliche Besitzaneignung dann anzunehmen, wenn der im Besitze befindliche Miterbe sich nach eingetretenem Tode des Erblassers mit Rücksicht auf das angemessene weitergehende Erbrecht weigert, den anderen Miterben den Mitbesitz einzuräumen. Durch diese Weigerung wird sein Alleinbesitz im Verhältnis zu den mit zur Erbschaft berufenen Erben hergestellt und er überkommt hierdurch die Verpflichtungen eines Erbschaftsbesitzers (so auch RGRKomm. zu § 2018 Anm. 4 BGB.). Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Miterbe, der in den Fällen des mittelbaren Besitzes vor dem Erbfall den Besitz von Erbschaftsgegenständen als Mieter, Leihverwahrer, Verwalter usw. erlangt hat, die Stellung eines Erbschaftsbesitzers erhält, sobald er nach dem Tode des Erblassers, in Anmaßung eines über sein wirkliches Recht hinausgehenden Erbrechts, die Herausgabe des Gegenstands an die Miterben verweigert und so seinen Fremdbesitz in Eigenbesitz umwandelt. Hierüber besteht denn auch in der Rechtslehre zum großen Teil Übereinstimmung.

Vgl. Pland, Komm. zu § 2018 Anm. 3; Leonhard, Komm. zu § 2018 unter II B 3; Dernburg, Bürg. Recht. Bd. 5 § 155 Anm. 2; Strohal, Erbrecht § 94 unter II a β; Binder, Rechtsstellung des Erben Bd. 3 § 50 S. 397 Anm. 61; Martin, Grundzüge der Erbschaftsklage S. 27 unter 3, während Staudinger, Komm. zu § 2018 unter III B sich zweiseitig ausspricht und

R. Leonhard, Erbschaftsbesitz S. 12 sowie Ripp-Windscheid, Ob. 3 § 612 S. 357 unter 1 zwar die gegenteilige Ansicht vertreten, auf den vorbesprochenen Fall aber nicht eingehen.

Ob dem angeführten Grundsatz noch eine weitere Ausdehnung zu geben ist, z. B. auf den Fall, daß der Miterbe die Zurückzahlung des ihm als Darlehn gegebenen Geldes verweigert, braucht hier nicht entschieden zu werden, da der Streitfall nicht dazu nötigt. Unbedenklich ist aber weiter anzunehmen, daß die Verpflichtungen des Erbschaftsbesizers für einen Miterben begründet werden, der mit Rücksicht auf sein künftiges Erbrecht, um sich unter Vereitelung des Rechtes der Miterben den Alleinbesitz zu sichern, mit oder ohne Einverständnis des Erblassers aus dessen Vermögen Gegenstände in Besitz nimmt, die beim Tode des Erblassers zum Nachlaß gehören, und der sodann in Ausführung dieser Absicht nach Eintritt des Erbfalles den übrigen Erben den Besitz der Erbschaftsgegenstände vorenthält. Auch hierin liegt eine mit Erbrechtsanmaßung verbundene Besitzaneignung von Erbschaftssachen, die den Miterben zum Erbschaftsbesitzer macht. Durch eine solche Besitzergangung hat sich der Miterbe mit dem Rechte der anderen Erben tatsächlich und rechtlich in Widerspruch gesetzt, und es erscheint, wenn ihm ein solches Verhalten nachgewiesen werden kann, durchaus in Recht und Billigkeit begründet, daß er als Erbschaftsbesitzer gemäß § 2027 Abs. 1 BGB. über den Bestand der Erbschaft und den Verbleib der Erbschaftsgegenstände den Miterben Auskunft zu erteilen hat. Ein ähnlicher Rechtsgedanke liegt der Vorschrift des § 2027 Abs. 2 BGB. zugrunde. Hiernach ist auskunftspflichtig, wer, ohne Erbschaftsbesitzer zu sein, eine Sache aus dem Nachlaß in Besitz nimmt, bevor der Erbe den Besitz tatsächlich ergriffen hat. Der Erbe ist hier, weil ihm durch die Besitzaneignung des Dritten der Besitz entgeht, darauf angewiesen, von diesem sich den Besitz anmaßenden Dritten Auskunft über den Erbschaftsbestand zu fordern. Aus dem gleichen Grunde muß es auch dem Erben gestattet sein, gegen den Miterben, der ihn durch Aneignung des Alleinbesitzes aus dem nach § 857 BGB. ihm gebührenden Besitzstande verdrängt hat, Anspruch auf Auskunftserteilung zu erheben. Hierbei sei darauf hingewiesen, daß sich das Reichsgericht in dem Urteile Rep. IV. 265/12 vom 28. November 1912 auch bei Auslegung des § 2028 Abs. 1 BGB. von ähnlichen Erwägungen hat leiten lassen, indem es

angenommen hat, daß sich die aus der häuslichen Gemeinschaft entspringende Verpflichtung zur Auskunftserteilung auf sämtliche zur Erbschaft gehörigen Gegenstände erstreckt, und zwar auch auf diejenigen Gegenstände, welche bereits vor dem Tode des Erblassers beiseite geschafft worden sind.

Der vom Berufungsgericht eingenommene Rechtsstandpunkt kann hiernach nicht gebilligt werden und deshalb war die Aufhebung des Berufungsurteils geboten. Die Klägerin behauptet unter Beweis-antritt, daß die Beklagten, denen ein ihr alleiniges Erbrecht beurkundender Erbschein ausgestellt ist (vgl. die im bisherigen Verfahren noch nicht berücksichtigte Vorschrift des § 2362 Abs. 2 B.G.B.), im Besitze des Nachlasses seien und daß ihr gesetzlicher Vertreter unter Mitwirkung des Erblassers, um den Beklagten zum Nachteil der Klägerin das alleinige Erbrecht zuzuwenden, die zum Nachlasse gehörigen Wertpapiere durch Verschlebung in den Besitz der Beklagten gebracht habe. Nach dem Vorausgeführten kann sich hieraus sehr wohl die Verpflichtung der Beklagten zur Auskunftserteilung ergeben. Zum Erwerbe des Erbschaftsbesitzes genügt insbesondere die Erlangung des mittelbaren Besitzes, was z. B. für den Fall praktisch werden kann, daß sich die angeblich zum Nachlasse gehörigen Wertpapiere bei einem Dritten, der sie für die Beklagten besitzt, im Depot befinden.“ . . .